

Sodann obliegt ihm die Führung eines Hausarchivs, worin die Originale aller bedeutsamen Urkunden aufzubewahren sind und darüber ein Inventar aufzustellen ist.

Weiter ist er Vormund aller unmündigen Glieder des Hauses, welche Stellung ihm kein Agnat, auch nicht durch letztwillige Verfügung, nehmen kann.

Endlich ist er zur Schlichtung von Streitigkeiten im Hause verpflichtet und hat, gegebenenfalls, als Obmann eines Schiedsgerichtes zu wirken.

#### d) Unmündigkeit des Primogenitus

In Bezug auf den Mündigkeitstermin folgt die Erbeinigung von 1606 der Regelung von 1504 und unterscheidet nicht zwischen dem Primogenitus und den übrigen Agnaten, sodass für alle als Mündigkeitstermin das vollendete 18. Lebensjahr gilt.

Ein unmündiger Primogenitus wird durch den nächsten volljährigen Anwärter auf die Primogenitur vertreten, unter Beiziehung der zwei ältesten Agnaten des Hauses.

### 3. Weitere wichtige Bestimmungen

#### a) Die Unfähigen und ihre Versorgung

Unfähig zur Nachfolge in die Primogenitur sind einmal die Frauen sowie die Kognaten schlechthin, selbst im Falle des Erlöschens des Mannesstammes. Anders die ebenso ausgeschlossenen Geistlichen, die beim Aussterben der weltlichen Agnaten beim Papst um Laisierung nachsuchen können. Deshalb ist die von den Geistlichen vorschriftsmässig zu leistende Renunziation auf die väterliche Erbschaft keine unbedingte; vielmehr ist sie zum vornherein, d. h. ohne dass dies in der Verzichturkunde festgehalten sein muss, mit der Resolutivbedingung verknüpft, dass ihre Wirkung dahinfällt, wenn keine sukzessionsfähigen weltlichen Agnaten mehr leben und der Papst einem Laisierungsgesuch entsprochen hat. Sodann sind zur Nachfolge unfähig die Unehelichen (selbst legitimierte) und die Adoptierten sowie die Blödsinnigen.

Geistliche sollen für ihren Erbverzicht nicht abgefunden werden; sie werden vielmehr auf die Einkünfte aus ihrer geistlichen Stellung verwiesen.